

#### Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

#### An den Grossen Rat

14.5442.02

FD/P145442

Basel, 17. Dezember 2014

Regierungsratsbeschluss vom 16. Dezember 2014

# Schriftliche Anfrage Kerstin Wenk betreffend Vorgabe und Kontrolle der Arbeitsbedingungen von Organisationen und Institutionen mit einem Leistungsvertrag

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Kerstin Wenk dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

"In der Debatte zum Thema Mindestlohn beim Kanton Basel-Stadt wurde festgestellt, dass bei einigen Institutionen und Organisationen, die einen Leistungsvertrag mit dem Kanton abgeschlossen haben, nicht die Höhe des Lohnes im Vordergrund steht, sondern die zum Teil schlechte Qualität der Anstellungs- und Arbeitsbedingungen. Die betroffenen ArbeitnehmerInnen leisten oft Arbeit auf Abruf, haben sehr lange Arbeitstage ohne dass die gesetzlichen Pausen gewährt werden und können die Arbeitseinsätze faktisch nicht planen.

Wie die Praxis zeigt, sind mehrheitlich Frauen von diesen problematischen Arbeitsbedingungen betroffen. Im Sinne der Gleichstellung und der Chancengleichheit sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf welche dem Kanton ja ein grosses Anliegen sind, stellen sich folgende Fragen:

- 1. Ist sich die Regierung den zum Teil herrschenden schlechten Arbeitsbedingungen bewusst? Ist die Regierung über die Arbeitsbedingungen der Leistungserbringer vollständig informiert?
- 2. Macht die Regierung im Rahmen seiner Leistungsverträge diesbezüglich Vorgaben?
- 3. Stellt sie Mindestanforderungen betreffend Arbeitsbedingungen an die Leistungserbringer?
- 4. Wenn ja, wie überprüft der Kanton die Arbeitsbedingungen bei den Leistungserbringern?
- 5. Wenn nein, kann sich der Kanton vorstellen, via Leistungsvertrag gewisse Vorgaben zu machen? Welche Vorgaben müssten nach Ansicht der Regierung in den Leistungsverträgen festgehalten werden?
- 6. Gibt es Grundlagen, welche für Vorgaben diesbezüglich angepasst werden müssen?
- 7. Die Regierung verweist in ihren Antworten zur Interpellation von Kerstin Wenk betreffend "Mindestlöhne im Kanton Basel-Stadt": Würden Missstände festgestellt, könnten bei Neuverhandlungen von Leistungsverträgen auch sozialpartnerschaftliche Anliegen in die Leistungsverträge aufgenommen werden. Wie könnte dieses Anliegen umgesetzt werden?

Kerstin Wenk"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

## Zu Frage 1: Ist sich die Regierung den zum Teil herrschenden schlechten Arbeitsbedingungen bewusst? Ist die Regierung über die Arbeitsbedingungen der Leistungserbringer vollständig informiert?

Dem Regierungsrat liegen keine Hinweise über unhaltbare Arbeitsbedingungen der Mitarbeitenden privater Institutionen (Arbeit auf Abruf bzw. Nichteinhaltung der in der Schweiz geltenden Arbeitsbestimmungen, Nichtgewährung gesetzlicher Pausen etc.) vor. Der Regierungsrat bzw. die Departemente und zuständigen Stellen überprüfen regelmässig die Qualität der Leistungserbringung von privaten Institutionen, dazu gehört auch, ob die Leistungen mit entsprechend qualifiziertem Personal erbracht werden.

### Zu Frage 2: Macht die Regierung im Rahmen seiner Leistungsverträge diesbezüglich Vorgaben?

Vorgaben finden sich im Staatsbeitragsgesetz vom 13. Dezember 2013 (SG 610.500). Dessen § 11 Abs. 1 lautet: «Für die Bemessung eines Betriebsbeitrages werden höchstens diejenigen Kosten angerechnet, die der Kanton für eine vergleichbare Tätigkeit vergütet. Insbesondere gilt dies für die Anstellungsbedingungen der Empfängerin oder des Empfängers des Betriebsbeitrages. Die Lohngleichheit von Frauen und Männern ist dabei zu gewährleisten.» Die entsprechende Formulierung findet sich auch in den kantonalen Musterverträgen, welche die Departemente zur Ausarbeitung von Staatsbeitragsverträgen heranziehen.

## Zu Frage 3: Stellt sie Mindestanforderungen betreffend Arbeitsbedingungen an die Leistungserbringer?

Der Regierungsrat legt Rahmenbedingungen für Staatsbeiträge fest, stellt aber grundsätzlich keine Mindestanforderungen betreffend Arbeitsbedingungen. Grundsätzlich liegt die Kompetenz zur Regelung der privatwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beim Bund. Der Bund hat seine Kompetenzen mit dem Erlass des Arbeitsgesetzes und des Zivilgesetzbuches (einschliesslich des Obligationenrechts) auch wahrgenommen. Diese Bestimmungen auch von Vertragspartnern mit Verträgen für Staatsbeiträge grundsätzlich einzuhalten.

In speziellen Fällen werden durchaus Vorgaben gemacht, die Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen haben: Beispielsweise sind bei den schulergänzenden Tagesstrukturen Arbeitszeit und (Schul-)Ferien klar vorgegeben.

Bei der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) und der Universität Basel sind die Grundsätze der Anstellungsbedingungen in den betreffenden Staatsverträgen geregelt. Bei der FHNW werden die Anstellungsverhältnisse durch öffentlich-rechtliche Verträge geregelt, die Anstellungsbedingungen sind in einem öffentlich-rechtlichen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) festgelegt. Damit sichergestellt ist, dass die Arbeitsbedingungen in einem angemessenen Verhältnis zur Personalpolitik der vier Vertragskantone steht, müssen sie von den Regierungen genehmigt werden. Bei der Universität genehmigen die Regierungen die personalrechtlichen Eckwerte. Beim Schweizerischen Tropeninstitut und der Volkshochschule beider Basel obliegt die Definition der Arbeitsbedingungen dem vom Regierungsrat eingesetzten Kuratorium resp. dem von beiden Regierungen bestellten Stiftungsrat. Mit der Genehmigung der Eckwerte resp. Grundsätze der Anstellungsbedingungen regeln die Regierungen resp. die von ihnen eingesetzten Aufsichtsgremien auch die Mindestanforderungen.

#### Zu Frage 4: Wenn ja, wie überprüft der Kanton die Arbeitsbedingungen bei den Leistungserbringern?

Gemäss § 14 des Staatsbeitragsgesetzes prüft der Kanton mindestens jährlich, ob die Leistungen vom Empfänger eines Staatsbeitrages vereinbarungsgemäss erfüllt wurden. Die Überprüfungen der Leistungserbringung und die Überprüfung der Verwendung bereitgestellter Finanzmittel erfolgen in der Regel im Zusammenhang mit den jährlichen Controlling-Gesprächen oder im Rahmen der Berichterstattung. Einzelne Arbeitsbedingungen werden allerdings nicht überprüft.

## Zu Frage 5: Wenn nein, kann sich der Kanton vorstellen, via Leistungsvertrag gewisse Vorgaben zu machen? Welche Vorgaben müssten nach Ansicht der Regierung in den Leistungsverträgen festgehalten werden?

In den derzeitigen Leistungsvereinbarungen sind ausreichende Vorgaben zur Sicherstellung der Qualität des Leistungsauftrages vorhanden. Durch die bereits etablierten Mechanismen von Controlling, Fachaufsicht und Bewertung der Leistungserbringung sind auch ausreichende Instrumente zur Überprüfung der Umsetzung der Vorgaben eingerichtet. Es besteht seitens des Kantons kein weiterer Handlungsbedarf.

Möglich wäre es, Eckwerte der Anstellungsbedingungen von der Regierung resp. den von ihr eingesetzten Aufsichtsgremien genehmigen zu lassen. Dies mit Blick sowohl auf Maximal- als auch Minimalstandards. Der Regierungsrat ist allerdings der Ansicht, dass ein anderer Weg zielführender wäre: Der Weg über ein GAV (allenfalls NAV) z.B. zwischen Gewerkschaften und den privaten Institutionen. Der GAV könnte verbindlich erklärt werden und dann wäre er auch bei der Vergabe von Staatsbeiträgen verbindlich.

### Zu Frage 6: Gibt es Grundlagen, welche für Vorgaben diesbezüglich angepasst werden müssen?

Es besteht keine Notwendigkeit zur Anpassung von Grundlagen.

Zu Frage 7: Die Regierung verweist in ihren Antworten zur Interpellation von Kerstin Wenk betreffend "Mindestlöhne im Kanton Basel-Stadt": Würden Missstände festgestellt, könnten bei Neuverhandlungen von Leistungsverträgen auch sozialpartnerschaftliche Anliegen in die Leistungsverträge aufgenommen werden. Wie könnte dieses Anliegen umgesetzt werden?

In den Verhandlungen zu den Leistungsvereinbarungen wie auch bei den jährlichen Controllinggesprächen werden sozialpartnerschaftliche Anliegen regelmässig thematisiert. Dabei werden auch die Wünsche und Vorstellungen der privaten Anbieter aufgenommen. Sofern möglich, fliessen diese Erkenntnisse in Rahmenbedingungen wie auch in Finanzierungsmodelle mit ein.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin Präsident Barbara Schüpbach-Guggenbühl Staatsschreiberin

B- WOURD AND.